

Die Stelle des

Oberbürgermeisters (m/w/d)

der Großen Kreisstadt Albstadt, Zollernalbkreis (rund 46.100 Einwohner), ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 1. Juni 2023 neu zu besetzen. Die Stadt Albstadt ist erfüllende Gemeinde der mit der Gemeinde Bitz (rund 3.800 Einwohner) vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft.

Amtszeit, Rechtsstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, **5. März 2023**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, 19. März 2023, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen (§ 28 Absatz 2 der Gemeindeordnung) oder nach § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig ist. Nicht wählbar sind ferner die in § 46 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger und spätestens am Montag, 6. Februar 2023, 18.00 Uhr, schriftlich bei der Stadtverwaltung Albstadt, zu Händen des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Oberbürgermeister Klaus Konzelmann, Marktstraße 35, 72458 Albstadt, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Oberbürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 50 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Stadtverwaltung kostenfrei ausgegeben);
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung vorliegt, auf amtlichem Vordruck;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsnachweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 6. März 2023, und endet am Mittwoch, 8. März 2023, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Den zur Wahl zugelassenen Bewerbern (m/w/d) wird Gelegenheit zu einer öffentlichen Vorstellung gegeben. Diese ist für Freitag, 24. Februar 2023, vorgesehen.

Der derzeitige Stelleninhaber wird nicht für eine weitere Amtszeit kandidieren.